

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/2

A u f g a b e 5

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/2

A u f g a b e 5

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I:

Der Verein fränkischer Legehennenhalter ("Franken-Ei e.V.") veranstaltet am Samstag, den 7. März 2020, auf einem Privatgelände unter freiem Himmel im Stadtgebiet von Nürnberg seine großangelegte "Eier-Feier", zu der jedermann Zutritt hat. Die Feier soll der allgemeinen Belustigung dienen und daneben auch einen nachhaltigen Werbeeffect für regionale Eiprodukte erzielen. Zu diesem Zweck wird von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein buntes Programm, bestehend aus Livemusik, Verköstigung und Kinderprogramm (Schminken, Sackhüpfen, Eierlaufen) geboten. Am Rande des Festgeländes wird in einem für jedermann zugänglichen, zu den Seiten hin offenen kleinen Pavillon zwischen 15.00 Uhr und 15.30 Uhr ein Infostand aufgebaut und eine Kundgebung abgehalten, um auf die nach Meinung des Vereins skandalös niedrigen Eierpreise aufmerksam zu machen.

Die Veranstaltung, zu der nicht mehr als 500 Besucher gleichzeitig erwartet werden, hat der Vorstand des Vereins, Gabriel Eifelt (E), unter Angabe von Ort und Dauer der Veranstaltung, der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer (500) sowie der beabsichtigten Programmpunkte am 2. Januar 2020 schriftlich bei der Stadt Nürnberg angezeigt.

Vom Ordnungsamt der kreisfreien Stadt Nürnberg erhält der Franken-Ei e.V. nach ordnungsgemäßer Anhörung am 14. Februar 2020 folgendes - mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenes - Antwortschreiben:

Bescheid

Bei der von Ihnen mit Eingang vom 2. Januar 2020 angezeigten Veranstaltung ist in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr auf musikalische Darbietungen zu verzichten.

Begründung:

Grundlage für die o. g. Maßnahme ist Art. 19 Abs. 5 LStVG. Zu der genannten Zeit findet in dem Kirchengebäude auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück der wöchentliche Gottesdienst der neapostolischen Gemeinde Nürnberg statt. Dieser würde durch musikalische Darbietungen erheblich gestört. Dem Veranstalter und den Teilnehmern der Veranstaltung ist zumutbar, für eine überschaubare Zeit Rücksicht auf den Gottesdienst zu nehmen. (...)

Am festgesetzten Datum wird die Veranstaltung unter Beachtung des Bescheids durchgeführt. Weil sie in den Augen der Vereinsmitglieder ein voller Erfolg war, soll sie auch in den kommenden Jahren am selben Ort und wieder an einem Samstag wiederholt werden. Allerdings erscheint es dem Verein nicht hinnehmbar, dass während der Livemusikpause deutlich weniger Gäste ihren Weg auf das Festgelände finden. Gerade die Livemusik sei regelmäßig ein Magnet für derartige Veranstaltungen. Zwar wäre die Schlagermusik auch bei leiser gedrehter Anlage im Kirchengebäude noch deutlich vernehmbar gewesen, doch könne man von der Kirchenge-

meinde erwarten, dass sie einmal im Jahr solche Störungen ihres Gottesdienstes hinnimmt. Ein anderer Standort für die Band mit Musikanlage sei schließlich nicht vorhanden. Eifelt wendet sich an die Stadt Nürnberg und fragt an, ob vor diesem Hintergrund auch im kommenden Jahr mit den gleichen Restriktionen für die Veranstaltung zu rechnen sei. Die Stadt Nürnberg erwidert, dass eine Anordnung wie die vom 14. Februar 2020 in vergleichbaren Fällen wieder getroffen werden müsse. Eifelt fragt am 12. März 2020 bei Rechtsanwältin Ruck (R) an, ob der Verein auch jetzt noch mit Erfolg vor dem Verwaltungsgericht gegen den Bescheid der Stadt vorgehen könne. Der Verein sei durch den Bescheid schließlich in seinen Grundrechten verletzt. Eifelt will von Rechtsanwältin Ruck insbesondere wissen, ob Art. 19 LStVG überhaupt die richtige Rechtsgrundlage für den Bescheid gewesen sei, da der Verein ja auch eine Kundgebung durchgeführt habe.

Teil II:

Um der Kampagne gegen zu niedrige Eierpreise die nötige Aufmerksamkeit zu garantieren, zwingt sich der Vereinsvorstand Eifelt am Rande des Festgeländes der "Eier-Feier" in dem eigens aufgestellten Pavillon in ein Ganzkörperhühnerkostüm, wodurch er nicht mehr zu erkennen ist. Zwei weitere Vereinsmitglieder neben ihm halten ein Transparent mit der Aufschrift "Nieder mit den Brüsseler Eierverächtern! Bei so viel Bürokratie und Preisdumping lachen ja die Hühner" in der Hand. Dies ist auf separaten Anschlagtafeln und durch eigene Flugblätter als "Gabriel Eifelts Aufzug gegen Brüssels Irrsinn; 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr an der großen Linde" angekündigt worden.

Polizeimeister Pürbaß (P) meint daraufhin, bei einer derartigen Vermummung höre für ihn der Spaß auch bei einer "Minidemo" auf. Er schließt daher durch mündliche Anweisung den verkleideten Eifelt von der Kundgebung unter Hinweis auf Art. 16 Abs. 5 BayVersG aus. Eifelt fügt sich dieser Anordnung.

Eifelt fragt Rechtsanwältin Ruck, ob diese Anordnung rechtmäßig war.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Hat eine verwaltungsgerichtliche Klage des Vereins gegen den Bescheid der Stadt Nürnberg vom 14. Februar 2020 Aussicht auf Erfolg?

bitte wenden!

Zu Teil II:

War die Anordnung des Polizeimeisters Pürbaß rechtmäßig?

Hinweise zu Teil I und Teil II:

Auf Art. 2, 15, 16 und 24 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG), abgedruckt in Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Nr. 865, wird hingewiesen. Andere Vorschriften des BayVersG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Auf § 21 und § 26 BGB wird hingewiesen.